

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 210/2023/BV

Datum:
22.06.2023

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Betreff:
**Änderung der Grundlagen für die
Abfallgebührenkalkulation 2024 und Folgejahre**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. Juli 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	05.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit folgenden Änderungen festgelegt:

- a) Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % beträgt (bisher 30 % zu 70 %).*
- b) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.*

2. Der folgende Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit folgenden Änderungen festgelegt:

- a) Änderung der Grundlage der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.*
- b) Jahres- und Leistungsgebühr werden degressiv gestaffelt.*
- c) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur noch im Teilservice angeboten.*
- d) Die Biomüllsammlung erfolgt ganzjährig wöchentlich.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostendeckungsgrundsatz nach §14 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebührenfähige Kosten werden über die Gebühreneinnahmen gedeckt (100 % Kostendeckung).	
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">• Kostendeckungsgrundsatz nach §14 KAG Gebührenfähige Kosten werden über die Gebühreneinnahmen gedeckt (100 % Kostendeckung).	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• keine	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2023. Um eine Gebührenstabilität zu erzielen und die Kostensteigerungen aufzufangen, ist eine Änderung im Abfallgebührensistem notwendig. Um Planungssicherheit für die Neukalkulation der Abfallgebühren zu erhalten, werden bereits jetzt Änderungen der Umsetzung beschlossen.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 05.07.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 05.07.2023

3 **Änderung der Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation 2024 und Folgejahre** Beschlussvorlage 0210/2023/BV

Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt in den Tagesordnungspunkt ein. Er erläutert, dass der komplexe Sachverhalt in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Gemeinderats vordiskutiert worden sei. Weiterhin geht er auf die geplante weitere Vorgehensweise ein.

Bei der anschließenden Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Leuzinger, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Michelsburg, Stadtrat Kutsch, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Wetzel, Stadtrat Fehser

Folgende Punkte und Fragen werden angesprochen:

- Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Lenkung der Jahresgebühr im Verhältnis 40 Prozent Jahresgebühr und 60 Prozent Leistungsgebühr und der Schaffung stärkerer Anreize für Abfallvermeidung und Abfalltrennung. Dies könne so nicht beschlossen werden. Alternativ müsse man bei der Verteilung 30 Prozent Jahresgebühr zu 70 Prozent Leistungsgebühr bleiben oder aber 20 Prozent Jahresgebühr und 80 Prozent Leistungsgebühr beschließen.
- Natürlich sei es betriebswirtschaftlich leichter, wenn der Grundpreis hoch sei, weil man sich nicht viele Gedanken über den Leistungspreis machen müsse. Dies sei aber umweltpolitisch unsinnig. Der Verursacher müsse umso mehr bezahlen je mehr er verursache. Deshalb müsse die Leistungsgebühr erhöht und die Grundgebühr gesenkt werden. Auch sei eine degressive Staffelung nicht im Sinne des Verursacherprinzips und nicht ökologisch begründbar.
- Die Verteilung 40 zu 60 sei näher an der tatsächlichen Kostenverteilung. Bei einer 30 zu 70-Verteilung werden die 80 Prozent der Heidelberger Bevölkerung, die in Mehrfamilienhäusern leben, subventioniert.
- Gibt es Alternativen, bei denen Leistungsanreize verstärkt werden können, um Menschen, die tatsächlich Müll vermeiden, stärker zu belohnen, wie zum Beispiel eine stärkere Gewichtung der 20 Prozent bei einer 20 zu 80-Verteilung?
- Die Kosten für die komplette Abfallentsorgung werden auf die Kosten für die Restmüllentsorgung übertragen. Optimal wäre es den Restmüll zu wiegen und nach Gewicht abzurechnen.
- Alle Aspekte, die in der Diskussion angesprochen worden seien, seien in der Arbeitsgruppe bereits diskutiert worden. Vor allem seien die Argumente für eine 40 zu 60-Verteilung ausführlich dargelegt worden. In der Arbeitsgruppe sei auch über eine verstärkte Abfallberatung gesprochen worden.
- Wichtig sei, dass wir ein weiterhin funktionierendes Abfallentsorgungssystem haben.
- Für Bewohner von Wohnanlagen gebe es keine Anreize, Müll zu vermeiden oder zu trennen. Hier liege ein großes Potential zur Müllvermeidung, das durch höhere Müllgebühren ausgeschöpft werden könne.

Frau Hafner, Amtsleiterin der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg begründet die geplante Änderung des Verhältnisses von Jahres- und Leistungsgebühr ausführlich. Mit der Degression solle das tatsächliche Verhalten „an der Tonne“ abgebildet werden. Auch hierdurch sollen Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden. Man könne darüber sprechen, ob man eine steile oder eine eher flache Degression haben möchte. Bei der Gebührenentscheidung werden drei Varianten vorgestellt.

Grundsätzlich sei es auch möglich, auf eine Verteilung 20 zu 80 zu verschieben, aber dann würde man aus betriebswirtschaftlicher Sicht an eine Grenze stoßen. Eine Erhöhung der Anzahl der Mindestleerungen sei nicht vorgesehen. Heidelberg sei die einzige Stadt, die pro Jahr zwei Mindestleerungen anbietet. Alle anderen Städte haben mindestens sechs Mindestleerungen. Dies sei der abfallpolitisch größte Anreiz zur Trennung und Restmüllvermeidung. In Heidelberg gebe es nach wie vor große Potentiale bei der Mülltrennung. Eine Gewichtung der 20 Prozent bei einer 20 zu 80-Verteilung sei nicht möglich.

Ein vorrangiges Ziel der Abfallwirtschaft in Heidelberg sei es, Gebühren stabil zu halten. Dies werde in den kommenden drei Jahren leider nicht der Fall sein können. Zukünftig können sicher noch zusätzliche abfallpolitische Anreize geschaffen werden. Das Problem heute sei, welche Grundlagen für die Gebührenkalkulation herangezogen werden können.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain erläutert, dass der Abfallverursacher bei der derzeitigen Verteilung sehr wohl für die Kosten aufkommen müsse, die er verursache. Jedes Mal, wenn das Müllauto zur Abholung vorfahre, verursache dies aber auch Kosten, unabhängig davon, ob die Mülltonne zur Abholung bereitgestellt worden sei oder nicht.

In Wirklichkeit stelle sich das Verhältnis der Fixkosten zu den Leistungskosten gegenüber den Gebühren umgekehrt dar. Der Fixkostenanteil von 72% sei in den Grundgebühren von 30% unzureichend dargestellt, während die Restabfallkosten von 28% in den Leistungskosten von 70% überbewertet seien. Somit finanzieren die Menschen mit hohem Restabfallaufkommen, wie zum Beispiel Familien mit kleinen Kindern, die Grundleistungen (Bio, Altpapier, Recyclinghöfe, et cetera) für alle anderen mit.

Stadtrat Leuzinger stellt den **Antrag**:

Das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr soll bei 30 Prozent zu 70 Prozent bleiben.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 04:06:02 Stimmen

Nach weiterer Diskussion und Erläuterungen zu den Auswirkungen der verschiedenen Varianten schlägt Bürgermeister Schmidt-Lamontain vor, den ersten Satz des Punktest 1 a) des Beschlussvorschlags aus redaktionellen Gründen zu streichen und den zweiten Satz entsprechend anzupassen. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen dem zu.

Im Anschluss der Diskussion lässt Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain über den so geänderten **Beschlussvorschlag** abstimmen (**Änderungen fett gedruckt**):

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (Änderung fett dargestellt):

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit folgenden Änderungen festgelegt:*
 - a) ~~*Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen Die Gebühren sollen so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % beträgt (bisher 30 % zu 70 %).*~~
 - b) *Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.*

2. *Der folgende Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit folgenden Änderungen festgelegt:*
 - a) *Änderung der Grundlage der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.*
 - b) *Jahres- und Leistungsgebühr werden degressiv gestaffelt.*
 - c) *Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur noch im Teilservice angeboten.*
 - d) *Die Biomüllsammlung erfolgt ganzjährig wöchentlich.*

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Ja 09 Nein 02 Enthaltung 01

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023

13 **Änderung der Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation 2024 und Folgejahre** Beschlussvorlage 0210/2023/BV

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 05.07.2023 ist als Tischvorlage verteilt.

Da es keinen Aussprachebedarf gibt, stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner gleich die **Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität** zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Änderung fett):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit folgenden Änderungen festgelegt:*

- ~~a) Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen Die Gebühren sollen so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % beträgt (bisher 30 % zu 70 %).~~*
- b) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.*

2. *Der folgende Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit folgenden Änderungen festgelegt:*

- a) Änderung der Grundlage der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.*
- b) Jahres- und Leistungsgebühr werden degressiv gestaffelt.*
- c) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur noch im Teilservice angeboten.*
- d) Die Biomüllsammlung erfolgt ganzjährig wöchentlich.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Nein 2 Enthaltung 3

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023

37 **Änderung der Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation 2024 und Folgejahre** Beschlussvorlage 0210/2023/BV

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz weist auf den von Stadtrat Leuzinger im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 05.07.2023 gestellten **Antrag** hin und bringt diesen heute erneut ein:

Das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr soll bei 30 Prozent zu 70 Prozent bleiben.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain, Stadträtin Heldner und Stadtrat Wetzel sprechen sich gegen den Antrag aus.

Stadtrat Wetzel stellt einen **Antrag** auf

Prüfung der Einführung eines Kinderfreibetrages

Es sollte geprüft werden, ob Kinder bis zu einem gewissen Alter gegebenenfalls bei der Personenerfassung herausgenommen werden könnten.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain sagt zu, den Prüfauftrag mitzunehmen.

Stadtrat Kutsch schlägt vor, bei der übernächsten Modellkalkulation darauf zu achten, dem Thema Abfallvermeidung mehr Anreize und Raum zu geben.

Der Antrag von Stadtrat Dr. Weiler Lorentz wird nach der Aussprache nicht zur Abstimmung gestellt.

Im Anschluss stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung des zugesagten Prüfauftrages zur Abstimmung.

Beschluss des Gemeinderates (Änderung und Arbeitsauftrag **fett dargestellt):**

1. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit folgenden Änderungen festgelegt:*
 - a) ~~*Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen*~~ Die Gebühren **sollen** so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % beträgt (bisher 30 % zu 70 %).
 - b) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.
2. *Der folgende Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit folgenden Änderungen festgelegt:*
 - a) *Änderung der Grundlage der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.*
 - b) *Jahres- und Leistungsgebühr werden degressiv gestaffelt.*
 - c) *Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur noch im Teilservice angeboten.*
 - d) *Die Biomüllsammlung erfolgt ganzjährig wöchentlich.*

Weiter ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Es wird geprüft, ob ein Kinderfreibetrag eingeführt werden kann, also Kinder bis zu einem gewissen Alter bei der Personenerfassung herausgenommen werden können.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen mit Änderung und Arbeitsauftrag an die Verwaltung
Nein 5 Enthaltung 7

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die aktuelle Haushaltsplanung für 2024 weist aufgrund der neuen Restmüll- und Schadstoffaus-schreibung, der tariflichen Steigerung der Personalkosten, ersten Umsetzungsmaßnahmen der städtischen Klimaschutzstrategie sowie steigender Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen eine Kostensteigerung auf. Es wird mit einer Kostensteigerung für 2024 von circa 20 % gerechnet, das erfordert eine Gebührenerhöhung ab 2024.

Sind Kostensteigerungen bekannt, die eine Gebührenerhöhung erforderlich machen, muss die se Erhöhung im entsprechenden Bemessungszeitraum vorgenommen werden und kann nicht zeit-lich in einem anderen Zeitraum umgesetzt werden.

Die Kostensteigerungen sowie die im Gremienlauf 2019 aufkommende Diskussion über die Finan-zierung der Jahresgebühr wurde zum Anlass genommen, die Beratungsfirma Econum zur fachli-chen Unterstützung für den Prozess zu beauftragen. Zusätzlich wurde ein Kreis mit Vertretern aus den Fraktionen gebildet. In diesem wurde über die Stärken und Schwächen des aktuellen Ge-bührensyste.ms informiert und Überlegungen zu alternativen Gebührensystemen erarbeitet. Es wurden verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen erörtert und deren Vor- und Nachteile zusammengestellt.

Als Ergebnis wird ein gestuftes Vorgehen vorgeschlagen, um die erforderlichen Arbeiten fristge-recht umzusetzen, eine bessere Akzeptanz durch die Bevölkerung zu erreichen sowie den erhöh-ten Beratungsbedarf leisten zu können.

2. 1. Stufe: Gebührenbemessungszeitraum 2024

Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, die Gebührensätze aufgrund der Kostensteigerungen anzupassen. Die genaue Erhöhung über alle Gebührensätze ist erst mit der Gebührenkalkulation möglich, die als Beschlussvorlage im Oktober dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Gemeinderat vorgelegt wird. Eine Modellrechnung für Mustergebüh-ren ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Für die erste Stufe schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

- Festsetzung des Bemessungszeitraums vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.
- Die bisherige Grundlage der Jahresgebühr bezieht sich weiterhin auf das Behältervolumen des Restabfalls.
- Jahres- und Leistungsgebühr bleiben weiterhin linear gestaffelt.
- Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grunds-ätzen kalkulierten Gebühren weiter so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfall-vermeidung und Abfalltrennung bestehen.

Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % (bisherige Lenkung 30 % zu 70 %) beträgt, um eine Finanzie-rungssicherheit zu erzielen ohne die abfallpolitische Lenkung zu vernachlässigen. Dadurch nähert man sich in einem ersten Schritt an das tatsächliche Verhältnis von fixen und variablen Kosten 74 % Jahresgebühr und 26 % Leistungsgebühr an.

- Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.
- Einstellung der 2.500 Liter Behälter, da diese durch andere Behältergrößen ersetzt werden können.
- Einführung einer Selbstanlieferungsgebühr für Lastenräder.
- Erhöhung der Kofferraumpauschale bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen.

3. 2. Stufe: Gebührenbemessungszeitraum 2025 bis 2026

Die momentane Bemessungsgrundlage der Jahresgebühr ist das Restabfallvolumen. Diese Grundlage bildet jedoch nicht den tatsächlichen Nutzen der Jahresgebühr ab. Die Jahresgebühr umfasst alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird (unter anderem Sammlung von Bioabfällen, Papierabfällen, Sperrmüll, fünf Recyclinghöfe). In den letzten Jahren ist das Restabfallvolumen im Verhältnis zur Einwohnerzahl gesunken. Dadurch ist keine Gebührenstabilität mehr zu erzielen.

Eine Änderung des Bemessungsfaktors der Jahresgebühr ist deshalb notwendig. Der Vorschlag aus der Verwaltung ist daher, eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr einzuführen. Die Jahresgebühr richtet sich dann nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Änderungen für 2025 und 2026 vor:

- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2025 bis 31.12.2026.
- Änderung der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.
- Wahlmöglichkeiten bei der Leistungsgebühr für Restmüll sind weiterhin gegeben.
- Um die Realität der Tonnennutzung abzubilden und die Kosten verursachungsgerecht zu verteilen wird die Jahres- und Leistungsgebühr degressiv gestaltet. In der bevorstehenden Gebührenkalkulation werden zwei unterschiedlich verlaufende Degressionskurven kalkuliert.
- Im Bedarfssystem ist nur noch Teilservice möglich.
- Der Servicegrad der Tonnen auf dem Grundstück richtet sich nach dem Servicegrad der Restmülltonne.
- Pauschalgebühr für die Annahme von Schadstoffen, wenn alternativ recycelbare Produkte auf dem Markt vorhanden sind.
- Bioabfälle werden ganzjährig wöchentlich abgeholt, dadurch werden die hygienischen Verhältnisse der Bioabfallbehälter verbessert und eine höhere Biomüllmenge erwartet.

Eine Modellrechnung für Mustergebühren ist den Anlagen 01 und 02 zu entnehmen.

4. Änderungen in der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Ab 2024 sollen die Abfallwirtschaftsatzung und die Abfallgebührensatzung zusammengeführt und in einer gemeinsamen Satzung abgebildet werden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Modellrechnung für Mustergebühren Verhältnis 40% - 60% (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Modellrechnung für Mustergebühren Verhältnis 30% - 70% (VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)